EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 16.9.2026
C(2026) 6686 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

Helsana Beteiligungen AG
Zürichstrasse 130
8600 Dübendorf
Schweiz

Schweizerische Bundesbahnen SBB
Hilfikerstrasse 1
3014 Bern
Schweiz

Betr.: Sache M.12356 – SBB / HELSANA GROUP / HMS
Beschluss der Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) und Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ([2])

Sehr geehrte Damen und Herren,

(1) Am 25. August 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Helsana Beteiligungen AG ("Helsana", Schweiz), kontrolliert von der Helsana AG (Schweiz), und Schweizerische Bundesbahnen SBB ("SBB", Schweiz), kontrolliert von der Schweizerischen Eidgenossenschaft, werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Health & Medical Service AG ("HMS", Schweiz), gegenwärtig allein kontrolliert von Helsana, erwerben. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen. ([3])

(2) Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

– Helsana: Beteiligungsgesellschaft der Helsana-Gruppe, die insbesondere in den Bereichen Grundversicherung (KVG), Zusatzversicherungen (VVG) und Unfallversicherungen tätig ist. Helsana AG ist die Obergesellschaft

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.
([2]) ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).
([3]) ABl. C, C/2026/4673, 2.9.2026.

(Holdinggesellschaft) der Helsana-Gruppe. Der geografische Schwerpunkt der Tätigkeiten der Helsana-Gruppe liegt in der Schweiz,

– SBB: Transportdienstleistungen im öffentlichen Verkehr (Personenfernverkehr, regionaler Personenverkehr, Güterverkehr), Bereitstellung der Eisenbahninfrastruktur und Immobiliengeschäft. Der geografische Schwerpunkt der Tätigkeiten der SBB liegt in der Schweiz. Ergänzend ist die SBB im grenzüberschreitenden Personenverkehr und über ihre Güterverkehrsaktivitäten auf europäischen, insbesondere nord-südlich verlaufenden Verkehrskorridoren tätig.

(3) Das Unternehmen HMS bietet verkehrs-, arbeits-, betriebs- und versicherungsmedizinische Leistungen, Unterstützungsleistungen für Gesundheits- und Case Management sowie Softwarelösungen für das Gesundheitswesen an, ausschließlich in der Schweiz.

(4) Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe a der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([4]) fällt.

(5) Aus den in der Bekanntmachung über die vereinfachte Behandlung dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss wird nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens erlassen.

Für die Kommission

(Unterzeichnet)
Anthony WHELAN
Generaldirektor
Generaldirektion Wettbewerb

([4]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1 („Bekanntmachung über die vereinfachte Behandlung“).